

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

TSG 1909 §1 Abs1;

TSG 1909 §48 Abs1 Z1;

TSG 1909 §52;

Rechtssatz

Lediglich zum Zweck der Bemessung der Entschädigung sieht§ 52 TSG drei Kategorien von Schweinen vor, nämlich Schlachtschweine, Zuchtschweine und Nutzschweine. Von diesem Klassifikationsschema sind jedenfalls auch Waldschweine und Wildschweine erfaßt, soferne sie wie Haustiere gehalten werden (§ 1 Abs 1 TSG). Es kommt daher in diesem Zusammenhang nicht auf die Kategorie Hausschweine, Waldscheine oder Wildschweine an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110011.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at